

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
das Verbot der Besteuerung von Militärfahrrädern.

(Vom 5. Februar 1897.)

Getreue, liebe Kädgenossen!

Schon zu wiederholten Malen haben sich Militärradfahrer auf dem Dienstwege darüber beschwert, daß ihre Fahrräder von den Kantonen oder Gemeinden einer Luxussteuer unterworfen würden, und haben den Schutz der Bundesbehörde gegen diese Maßregel angerufen.

Wir halten diese Reklamationen für berechtigt. Das Fahrrad bildet einen Bestandteil der militärischen Ausrüstung der Militärradfahrer und kann als solcher nach Maßgabe der schützenden Bestimmungen des Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs der Pfändung, beziehungsweise der Aufnahme in eine Konkursmasse nicht unterliegen. Ebenso wenig geht es nun aber an, daß das persönliche Ausrüstungsstück eines Wehrmannes, das ihm zur Erfüllung seiner Dienstpflicht unentbehrlich ist, mit einer Luxussteuer belegt werde. Ein Gegenstand, der als Kriegsmittel unpfändbar ist, kann offenbar auch nicht Objekt einer Luxussteuer sein: für die eine wie für die andere dieser Exemptionen sprechen dieselben zwingenden Gründe des öffentlichen Rechtes.

Wir laden Sie daher ein, die nötigen Weisungen zu erlassen, damit die Militärfahrräder auf dem Gebiete Ihres Kantons der Besteuerung nicht unterworfen werden.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen,
samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 5. Februar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das Verbot der Besteuerung von Militärfahrrädern. (Vom 5. Februar 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1897
Date	
Data	
Seite	251-252
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 741

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.